

Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom _____

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke

(1) Das Gebiet der Stadt Wuppertal ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.

(2) Das Stadtgebiet ist in folgende 10 Stadtbezirke eingeteilt:

Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Elberfeld West, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg, Oberbarmen, Ronsdorf, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel.

(3) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der in Absatz 1 genannten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Siegel, Wappen und Flagge

(1) Das Wappen der Stadt Wuppertal zeigt in Silber, auf zwei goldenen Garnsträngen stehend, einen nach links blickenden, zweigeschwänzten roten Löwen, blau bewehrt und blau bekrönt, welcher einen schwarzen Rost hält.

(2) Als Dienstsiegel führt die Stadt ihr Wappen ohne Farbunterschiede mit der Umschrift „S. Stadt Wuppertal“

(3) Die Farben der Stadtflagge sind rot-weiß.

§ 3 Bezeichnung der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 4 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und ehrenamtliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen

(1) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.

(2) Die Rechtsstellung des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin bestimmt sich nach

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei feierlichen Anlässen kann er /sie eine Amtskette tragen.

(3) Der Rat wählt bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen, die die Bezeichnung „Bürgermeister / Bürgermeisterin“ führen. Sie können in Vertretung bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 5 Ausschüsse des Rates

(1) Der Rat bildet mindestens diejenigen Ausschüsse, zu deren Bildung er nach dem Gesetz verpflichtet ist oder denen er in einer Satzung Befugnisse oder Aufgaben übertragen hat.

(2) Der Rat kann mehrere Ausschüsse zu einem Ausschuss verbinden oder anderen Ausschüssen, insbesondere dem Hauptausschuss, Befugnisse und Aufgaben anderer Ausschüsse zuweisen, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Wuppertal „Der Stadtbote“ vollzogen, soweit nicht durch Landes- oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus und in den in § 7 genannten Bürgerbüros vollzogen.

§ 7 Bezirksverwaltungsstellen

(1) In den Stadtbezirken Cronenberg, Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und Vohwinkel werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. Für die Stadtbezirke Barmen, Heckinghausen und Oberbarmen werden die Aufgaben von der zentralen Verwaltungsstelle im Barmen (Rathaus), für die Stadtbezirke Elberfeld, Elberfeld West und Uellendahl-Katernberg von der zentralen Verwaltungsstelle Elberfeld (Verwaltungshaus) wahrgenommen.

(2) Über die Organisation, die Änderung von Aufgaben, die Besetzung der Leitung und wesentliche Änderungen der personellen Ausstattung der Bezirksverwaltungsstellen entscheidet der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin nach Anhörung der jeweiligen Bezirksvertretung.

§ 8 Genehmigungspflicht für Verträge

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit sie nicht

1. zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 500 Euro im Einzelfall oder 2.500 Euro jährlich nicht übersteigt oder
2. die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zu den allgemein gültigen Bedingungen zum Inhalt haben oder
3. auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuss abgeschlossen werden.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind

1. der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin,
2. die Beigeordneten,
3. die Bediensteten in Führungsfunktionen gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW,
4. die Betriebsleiter / die Betriebsleiterinnen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe und deren Vertreter / Vertreterinnen,

§ 9 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

(1) Die Einwohner und Einwohnerinnen sind über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu informieren. Zu den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten zählen insbesondere wichtige Planungen und Vorhaben, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner und Einwohnerinnen nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit im Rat der Stadt, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung.

(2) Sie erfolgt unter anderem über die städtischen Internetseiten durch Herausgabe von Bürgerbriefen, Broschüren, öffentliche Auslegung oder Informationsveranstaltungen. Es ist jeweils die Unterrichtsform zu wählen, die am besten eine sachgerechte und ausreichende Information der Einwohner und Einwohnerinnen ermöglicht.

(3) Wenn im Rahmen der Unterrichtung Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden soll, geschieht dies

1. bei Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses,
2. bei Angelegenheiten, die nur für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, in einer öffentlichen Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung.

Die näheren Einzelheiten beschließt der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung im Einzelfall. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

(1) Die Erledigung von an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW überträgt der Rat auf den Hauptausschuss.

(2) Soweit der Hauptausschuss nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuss, einer Kommission oder dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin eine Empfehlung aussprechen.

(3) Die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden teilt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin dem Antragsteller/ der Antragstellerin mit.

§ 11 Bezirksvertretungen – Grundsätze

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder

es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW handelt, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmitteln in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere über die in den §§ 12 – 14 dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände.

(3) Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Rat bereit gestellten Haushaltsmittel. Über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel sollen sie allein entscheiden können.

(4) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt für die Stadtbezirke

Barmen	19
Elberfeld	19
Oberbarmen	17
Uellendahl-Katernberg	17
Cronenberg	15
Elberfeld-West	15
Heckinghausen	15
Langerfeld-Beyenburg	15
Ronsdorf	15
Vohwinkel	15.

§ 12 Bezirksvertretungen – Einrichtungen im Stadtbezirk

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Angelegenheiten von im Bezirk gelegenen städtischen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Einrichtungen). Insbesondere über:

- die Grundsätze der Unterhaltung und Ausstattung,
- die Benennung und Umbenennung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Ausgenommen davon sind Grundsatzbeschlüsse und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk.

(2) Bezirkliche Einrichtungen sind insbesondere

1. Grundschulen, einschließlich Schulkindergärten. Davon ist auch die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang umfasst, nicht aber die Personalangelegenheiten.
2. Sportanlagen – mit Ausnahme des Stadions, der Universitätssporthalle, der Sporthallen Küllenhahn und der Bundes- und Landesleistungsstützpunkte. Darunter fallen auch Entscheidungen über die langfristige (über ein Jahr) An- und Verpachtung, An- und Vermietung von Sportanlagen und Geländen für Sportzwecke und die Inanspruchnahme von Sportgeländen für andere bezirkliche Zwecke.
3. Bäder – mit Ausnahme der Schwimmpöcher und des Schwimmsportleistungszentrums Süd,
4. Einrichtungen der Jugendarbeit – mit Ausnahme der Häuser der Jugend Bergstraße und Geschwister-Scholl-Platz, Kinderspiel- und Bolzplätze. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung und ist vor Entscheidungen nach 4.) anzuhören.

5. Altentagesstätten sowie Einrichtungen des bezirklichen Sozial- und Gesundheitswesens.
6. Stadtbibliotheken und sonstige bezirkliche Kultur- und Bildungseinrichtungen.
7. Grün- und Parkanlagen (einschließlich der Kleingartenanlagen) – mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens.

§ 13 Bezirksvertretungen – Straßen und Verkehr

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wege und Plätze, Rad-, Fuß-, Wander-, und Reitwege, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen). Bedeutung über den Stadtbezirk hinaus haben die Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen, einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld.

(2) Ihre Entscheidungsbefugnisse erstrecken sich über:

- die Reihenfolge der Arbeiten und zum Um- und Ausbau,
- die Festlegung der Gestaltung des Straßenraums einschließlich der Beleuchtung,
- die Schaffung, Aufhebung und Ausgestaltung von Fußgängerbereichen
- die Widmung und Entwidmung, soweit dies nicht in Ausführung von Bebauungsplänen erfolgt,
- die Aufstellung und Entfernung von Wartehallen, städtischen Werbeflächen, Litfaßsäulen, Bänken und Leuchten,
- das Anlegen und Markieren von Parkplätzen,
- die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxisständen,
- die Straßenbenennungen.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung bei bezirklichen Straßen, wie:

- die Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z.B. Einbahnsysteme, Umleitungen),
- Errichtung und Abbau von Lichtzeichenanlagen,
- die Errichtung und Änderung von Fußgängerüberwegen,
- die Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- die Anlegung und Änderung von Verkehrsinseln und Querungshilfen,
- die Einrichtung von absoluten Haltverboten (Verkehrszeichen 283 StVO), mit Ausnahme kürzerer Verbotstrecken, z.B. für Einfahrten und Einmündungen,
- die Sperrungen für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Stadtteilstädte,
- die Einrichtung und Änderung von Kurzzeitparkplätzen,
- die Einführung und Änderung von Anwohnerparkrechten,
- die Einrichtung und Änderung von Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- die Einrichtung und Änderung von Bushaltestellen,
- Maßnahmen zur Schuldwegsicherung.

§ 14 Bezirksvertretungen – Ortsbildung, Planung, Bauen und allgemeine Zuständigkeiten

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Pflege und Gestaltung des Ortsbildes, die Pflege und den Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste und Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung im Rahmen der gesamtstädtischen Planung.

(2) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch wird bei der Aufstellung von

Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung den Bezirksvertretungen übertragen.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden des Weiteren über:

1. die Betreuung und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen, deren Zweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausreicht,
2. die Kultur-, Heimat-, Brauchtumpflege, insbesondere:
 - a) bezirkliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
 - b) die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen im Stadtbezirk von besonderer Bedeutung,
 - c) stadtteilbezogene kulturelle Angelegenheiten, einschließlich Kunst im öffentlichen Raum,
 - d) bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, die Inanspruchnahme von Straßen, Plätzen und unbebauter städtischer Grundstücke für bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, Ausstellungen und Märkte,
3. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks, die Förderung stadtbezirksgeschichtlicher Veröffentlichungen,
4. von der Stadt veranstaltete Märkte, soweit sie nicht durch Marktordnungen oder Satzungen geregelt sind,
5. die Wahl von Schiedspersonen,
6. weitere in Gesetz oder Satzung zugewiesene Fälle.

§ 15 Bezirksvertretungen – Anhörungs-, Unterrichts- und Initiativrecht

(1) Die Bezirksvertretungen haben ein Anhörungsrecht, soweit Angelegenheiten im Stadtbezirk vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen zu entscheiden sind. Die Anhörung erfolgt rechtzeitig vor der Entscheidung. Insbesondere sind sie anzuhören vor Entscheidungen über:

1. Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen, Grün-, Sport-, und Parkanlagen mit überbezirklicher Bedeutung,
2. Einrichtungen in anderen Stadtbezirken, deren Einzugsgebiet den Stadtbezirk umfasst,
3. Grundsatz- und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Schulen im Stadtbezirk,
4. die Öffnungszeiten von Schwimmbädern,
5. die Klassifizierung der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und über Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung,
6. die Führung von Buslinien,
7. den Stadtbezirk berührende Entwicklungsplanungen, öffentliche Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk sowie bei Bebauungsplänen für den Stadtbezirk vor jeder Entscheidung des Rates oder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Verfahrensablauf,
8. die Einrichtung von Denkmalbereichen,
9. die Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk (Straßenbau, Kanalisation),
10. die Änderung von Stadtbezirksgrenzen,
11. die erstmalige Dauersperrzeitverkürzung für Diskotheken und Nachtbars; für Gaststätten nur, soweit es sich nicht um Regelfälle handelt,
12. die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden mit einer Laufzeit über fünf Jahre – ausgenommen Wohnungen, die Haushaltsansätze für Maßnahmen im Stadtbezirk,
13. sonstige in Gesetz oder Satzung zugewiesene Angelegenheiten.

(2) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Bezirksvertretung frühzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirkes. Insbesondere sind die Bezirksvertretungen

- a) über die Pflanzung und Entfernung von Straßenbäumen im Stadtbezirk,
- b) über Veränderungssperren im Stadtbezirk, soweit nicht eine Anhörung erfolgt,
- c) über Bauanträge und Bauanfragen, mit Ausnahme oberirdischer Kleingaragen und Stellplätze, Gartenhäuser, Einfriedungen, Werbeanlagen und genehmigungsfreie Wohngebäude (§ 67 BauO NRW) zu unterrichten.

(3) Die Bezirksvertretungen können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen an den Rat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin richten (Initiativrecht). Vorschläge an den Rat und seine Ausschüsse sind spätestens bis zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 16 Ersatz des Verdienstauffalls, Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten

(1) Stadtverordnete und Mitglieder von Ausschüssen, Bezirksvertretungen, des Integrationsrates, des Seniorenbeirates und des Beirates der Menschen mit Behinderung erhalten als Ersatz ihres Verdienstauffalls mindestens einen Regelstundensatz von 9,00 Euro.

(2) Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls richtet sich der Höchstbetrag nach der Entschädigungsverordnung NRW.

(3) Bei der Berechnung des Verdienstauffalls wird jeweils die letzte angefangene Viertelstunde voll angerechnet.

(4) Die Haushaltsentschädigung beträgt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1.

(5) Nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung, die während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt erforderlich ist, werden nur für die Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn es liegt ein besonderer Betreuungsbedarf im Einzelfall (z.B. Behinderung) vor. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der Regelstundensatz erstattet.

§ 17 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

(1) Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete wird gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 130 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Beirates der Menschen mit Behinderung erhalten ein Sitzungsgeld nach den Maßgaben der GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW. Gleiches gilt für vom Rat eingerichtete Gremien, soweit dies bei deren Einrichtung nicht ausgeschlossen wird.

(4) Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeisterinnen, deren Vertreter und Vertreterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 36 Absatz 4 GO NRW.

(5) Im Übrigen richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung NRW.

§ 18 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 19 Integrationsrat

Der Integrationsrat besteht aus 25 Mitgliedern. Gemäß den Bestimmungen des § 27 GO NRW werden 15 Mitglieder durch Wahl bestimmt und 10 Mitglieder durch den Rat entsandt.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet darauf hin, Benachteiligungen von Frauen abzubauen, um das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) In Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, kann die Gleichstellungsbeauftragte den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin widersprechen. In einem solchen Fall hat der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin in der Vorlage, spätestens aber zu Beginn der Beratungen, auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 21 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Personalverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin obliegen Entscheidungen in Fällen des Landesbeamtengesetzes und beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

§ 22 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Schulverwaltung in Personalangelegenheiten

(1) Der Rat überträgt das Recht, eine Person als stimmberechtigtes Mitglied bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters und bis zu drei beratende Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu entsenden, auf den Ausschuss für Schule und Bildung.

(2) Darüber hinaus überträgt der Rat das Recht auf Verweigerung der Zustimmung im Sinne des § 61 Absatz 4 SchulG NRW zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber auf den Ausschuss für Schule und Bildung.

(3) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Schulratsstellen nimmt der Ausschuss für Schule und Bildung wahr.

§ 23 Beigeordnete, Vertretung des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens 6 festgesetzt.

(2) Der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führt die Bezeichnung "Stadtdirektor / Stadtdirektorin".

(3) Für den Fall der Verhinderung des Stadtdirektors / der Stadtdirektorin bestimmt der Rat der Stadt die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin berufen sind.

(4) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin bestellt zu seiner / ihrer Vertretung bei jeder Bezirksvertretung eine leitende Dienstkraft und einen weiteren Vertreter / eine weitere Vertreterin. Diese nehmen an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil. Sie unterstützen die Bezirksvertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nehmen sich der Belange des Stadtbezirks an.

§ 24 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 21.11.1994 außer Kraft.